

Stellungnahme

anlässlich der Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Jahresteuergesetzes 2009 am 08. Oktober 2009

Die acht Spitzenorganisationen der Deutschen Wirtschaft beziehen zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2009 umfassend Stellung. Die Positionen der vbw – Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. fließen in diese Stellungnahme ein. Insoweit konzentriert sich die vbw für die Anhörung auf eine Frage, mit der sie sich besonders befasst hat:

Wie weit kann und sollte das Jahressteuergesetz 2009 krisenverschärfenden Überbelastungen vorbeugen, die sich durch die Regelungen der Unternehmensteuerreform 2008 im Bereich der Zinsschranke und der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung ergeben?

1. Anlass der vertieften Auseinandersetzung mit dieser Fragestellung

Bereits im Zuge der Auseinandersetzung um die Unternehmensteuerreform 2008 hatte die vbw – Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft betont, dass verschiedene Instrumente zur Gegenfinanzierung der Reform - insbesondere Zinsschranke, Hinzurechnung, Mantelkauf und Funktionsverlagerung - den Anspruch einer Bekämpfung steuerlicher Missbrauchsfälle weit überziehen, für die Wirtschaft im täglichen Geschäft sinnvolle und notwendige Entscheidungen deutlich erschweren und bei nachlassender Konjunktur krisenverschärfend wirken. Um diese krisenverschärfende Wirkung besser verstehen und schnell einfangen zu können, hat sich die vbw – Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft empirisch mit der Tragweite der Instrumente auseinandergesetzt, die in besonderem Maß an der Unternehmensfinanzierung anknüpfen: der Zinsschranke und der neuen gewerbesteuerlichen Hinzurechnung.

2. Vorgehen

Die vbw – Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft beauftragte die Münchner Kanzlei Peters, Schönberger & Partner GbR mit einer näheren Untersuchung der Belastungswirkung von Zinsschranke und neuer Hinzurechnung auf Basis empirischer Daten. Auf dieser Grundlage wurden steuerpolitische Handlungsempfehlungen entwickelt, mit denen sich besonders gravierende Folgeschäden der untersuchten Instrumente einfangen lassen, ohne das Ziel der Gesetzgebung – die steuerliche Missbrauchsbekämpfung – zu beeinträchtigen. Diese Empfehlungen berücksichtigen, dass ein Jahressteuergesetz nicht auf grundsätzliche, sondern auf technische Korrekturen abgestellt ist, dass also das Grundkonzept der zu korrigierenden Maßnahmen in diesem Zusammenhang nicht ohne Weiteres geändert werden kann.



3. Gutachtenergebnisse und Wertungen

a. Zinsschranke

Eine Auswertung von 70.044 Konzerndatensätzen der Jahre 2006 und 2007 aus der Datenbank DAFNE (Basis: Unternehmensregister) führt zu folgenden Zahlen:

- 1.454 der 70.044 Unternehmen werden durch die Zinsschranke belastet. Diese Zahl spiegelt nur einen Teil der Zinsschrankenfälle wieder. Denn das Unternehmensregister erfasste zum Untersuchungszeitpunkt nur einen Teil der Wirtschaft. Erst seit kurzem wird das Einstellen der Daten erzwungen; zuvor stellten viele Unternehmen stark zeitverzögert oder nicht ein. Personenunternehmen sind zur Offenlegung nicht verpflichtet. Und Fälle, die erst durch den erweiterten Konzernbegriff der Zinsschranke erfasst werden, können nicht identifiziert werden.
- Diese 1.454 Unternehmen müssen aufgrund der Zinsschranke 3,5 Milliarden Euro versteuern.
- Über 90 Prozent dieser Unternehmen fallen nicht in den Zielbereich der Zinsschranke (hohe FK-Quote, ausreichend positives EBITDA). Diese 1.331 mittelständischen Unternehmen mit einem EBITDA bis zu 50 Millionen Euro haben aufgrund der Zinsschranke 1,9 Milliarden Euro zusätzlich zu versteuern.
- Schon eine Rezessions-Simulation, die lediglich die Gewinne der Unternehmen um 25 Prozent zurücknimmt (eine in der aktuellen wirtschaftlichen Perspektive außerordentlich optimistische Annahme), führt zu zehn Prozent mehr Zinsschrankenfällen. Jede echte Krise wird durch die Zinsschranke dramatisch verschärft.
- Empirische Berechnungen auf der Basis von Echtzahlen zeigen: Schwächer aufgestellte Unternehmen, die einmal in die Zinsschranke gefallen sind, finden nicht mehr heraus. Sie kommen selbst bei noch positiven Vorsteuerergebnissen über Jahre zu Nachsteuerergebnissen, die die Liquidität massiv belasten und eine Unternehmensfortführung in der Regel nicht erlauben werden.
- Die Praxis zeigt, dass mit der Zinsschranke verbundenen Escape-Möglichkeiten nicht weiterhelfen: Die Freigrenze von einer Million Euro ist in den aufgeführten Zahlen bereits berücksichtigt, der Eigenkapitalvergleich gelingt in der Praxis nicht, die steuerliche Organschaft ist in vielen Fällen auch aus nichtsteuerlichen Gründen keine sinnvolle Option und insbesondere über die Grenze gar nicht möglich. Sofern der Escape in einzelnen Fällen überhaupt gelingt, werden die Fallzahlen durch die im Gutachten nicht erfassten Zinsschrankenfälle sicherlich weit überkompensiert.

b. Gewerbesteuerliche Hinzurechnung

Flächendeckende Daten zu hinzurechnungsrelevanten Kostenstrukturen stehen nicht zur Verfügung. Das Gutachten stützt sich hier auf eine branchenübergreifende Umfrage mit ca. 200 Echtdatensätzen. Erfasst sind Automobilzulieferer, Einzelhandel, Bau, Hotelund Gaststättengewerbe, Kfz-Handel, Leasinggesellschaften, Metallverarbeitung & Maschinenbau, Transport und Logistik. Die Auswertung führt zu folgenden Ergebnissen:



- Die Hinzurechnung steigt von 2,8 Prozent auf 38,5 Prozent des körperschaftsteuerlichen Vorsteuerergebnisses der untersuchten Unternehmen.
- Der mit 24,7 Prozent des k\u00f6rperschaftsteuerlichen Vorsteuerergebnisses gr\u00f6ste Hinzurechnungsblock sind Mieten / Pachten / Leasingraten f\u00fcr unbewegliche Wirtschaftsg\u00fcter des Anlageverm\u00f6gens. Es folgen Zinsaufwand (15,3 Prozent), Mieten / Pachten / Leasingraten f\u00fcr bewegliche Wirtschaftsg\u00fcter des Anlageverm\u00f6gens (1,6 Prozent) und Kaskadeneffekte bei durch Mutter-Tochter-Beziehungen durchgereichten Finanzierungen (1,3 Prozent).
- Besonders schwierig stellt sich die Lage für Unternehmen nahe oder in der Verlustzone dar. Hier steigen die Hinzurechungen aus Mieten / Pachten / Leasingraten für unbewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens auf 328,1 Prozent des Vorsteuerergebnisses, es folgen Zinsaufwand (114,9 Prozent), Mieten / Pachten / Leasingraten für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (18,4 Prozent) und Kaskadeneffekte (9,0 Prozent).
- Bei Verlustunternehmen lag das Volumen der Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen in der Regel deutlich unter den Vorsteuerverlusten. Das führte zu einem geringeren gewerbesteuerlichen Verlustvortrag, aber nicht zu unmittelbarem Steuerabfluss. Mit dem neuen Recht liegen die Hinzurechnungsvolumina der untersuchten Verlustunternehmen bei etwa dem Doppelten der Verluste. Das führt zu echter Scheingewinnbesteuerung und unmittelbarem Liquiditätsverlust in schwierigster Unternehmenslage und verschärft die Folgen jedes wirtschaftlichen Einbruchs deutlich.
- Problematische Auswirkungen der Hinzurechnung kumulieren insbesondere dort, wo Unternehmen in zentraler Lage in mittelgroßen und größeren Städten angesiedelt sind – also an Standorten, wo hohe Mieten und hohe Hebesätze zusammenkommen. Das trifft speziell Dienstleister, die auf diese Lagen angewiesen sind.

4. Handlungsempfehlungen

Nach ausführlicher Auseinandersetzung mit den berichteten Gutachtenergebnissen und den Spielräumen, die im Rahmen eines Jahressteuergesetzes genutzt werden können, kommt die vbw – Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft für die kurzfristige Umsetzung zu den in Folge aufgeführten Handlungsempfehlungen. Die vbw ist sich bewusst, dass sowohl das Bundesfinanzministerium als auch die Mehrheit der Bundesländer in dieser Frage den erwarteten Schaden aus steuerlichen Jahresabschlüssen belegt sehen wollen, bevor sie an Korrekturen herangehen. Die oben berichteten Ergebnisse belegen, dass schnelles Handeln der richtige Weg ist.

a. Zinsschranke

Glättung der Belastung durch Vortrag des im Rahmen der Zinsschranke nicht genutzten Abzugsbetrags (EBITDA)

Damit würde verhindert, dass Unternehmen, die im Kern der Zinsschranke strukturell gewachsen sind, in vorübergehenden Schwächephasen auch noch steuerlich bestraft werden und Liquidität verlieren.



In der Escape-Klausel keine Beteiligungsbuchwertkürzung bei Konzernobergesellschaften, sofern der Konzern für alle Töchter auf die Escape-Klausel verzichtet Durch die Kürzung der EK-Positionen in Konzernbilanzen um den Buchwert aller Beteiligungen können in Deutschland angesiedelte Konzerne regelmäßig die Escape-Klausel der Zinsschranke nicht nutzen, obwohl die Finanzierungsstrukturen dem Ziel der Zinsschranke entsprechen. Die vorgeschlagene Maßnahme würde dies überwinden.

Im Rahmen der Escape-Klausel Einführung einer Bagatellregelung, die zur Unschädlichkeit von Gesellschafterfremdfinanzierungen führt, wenn die einschlägigen Zinsen nicht mehr als ein Prozent des Konzernzinsaufwands ausmachen. Alternativ: Schädlichkeit der Gesellschafterfremdfinanzierung nur falls sie im Inland stattfindet

Dadurch würde verhindert, dass international verzweigte Konzerne selbst dann unter die Zinsschranke fallen, wenn die Konzernfinanzierung insgesamt die Vorgaben der Zinsschranke erfüllt, der Konzern aber aufgrund fast nicht aufspürbarer Gesellschafterfremdfinanzierung in einer weit untergeordneten Konzerntochter oder einem Joint Venture im Ausland dennoch uneingeschränkt unter die Zinsschranke fällt.

Zins- und Verlustvorträge sollten bei Anteilseignerwechsel nur insoweit untergehen als ihnen keine stillen Reserven gegenüberstehen

Die Einführung des aktuellen § 8c KStG hat schon jetzt in vielen Fällen zum Unternehmenssterben geführt. Sobald ein Unternehmen Verlustvorträge enthält, werden Wachstumsfinanzierungen, Unternehmensfortführungen und Sanierungen deutlich belastet. Die Folge: Innovation fällt in erheblichem Umfang aus, Arbeitsplätze fallen weg oder werden nicht geschaffen, Gewinne nicht erwirtschaftet. Für Zinsvorträge, die sich rasch aufbauen werden, gilt künftig das Gleiche. Alters- und größenbeschränkte Ausnahmen wie sie das MoRaKG eingeführt hat helfen nicht weiter. Hier muss für die gesamte Wirtschaft schnell umfassender Schaden abgewendet werden.

b. Gewerbesteuerliche Hinzurechnung

Senkung des Hinzurechnungsbetrags auf Mieten und Pachten für unbewegliche Wirtschaftsgüter von 65 auf 40 Prozent

Damit würde dieser insbesondere für schwächere und von bestimmten Lagen abhängigen Branchen und Unternehmen bisher deutlich unterschätzte Belastungsfaktor auf ein immer noch zu hohes, aber erträglicheres Maß zurückgefahren.

Unterbindung von Kaskadeneffekten bei durchgereichten Krediten

Damit würde gewerbesteuerlichen Mehrfachbelastungen durch verbundene Unternehmen lediglich hindurchgereichter Fremdkapitalkosten vorgebeugt. Solche Belastungen sind steuersystematisch wie betriebswirtschaftlich völlig verfehlt.